

ENTWURF

eines Gesetzes,

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien –
Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG

ENTWURF

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe.

§ 2.

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe sind

1. Heimhelferinnen und Heimhelfer,
2. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt
 - a) Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen A, Fach-Sozialbetreuer A),
 - b) Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen BA, Fach-Sozialbetreuer BA),
 - c) Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerinnen BB, Fach-Sozialbetreuer BB),
3. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt
 - a) Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen A, Diplom-Sozialbetreuer A),
 - b) Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen F, Diplom-Sozialbetreuer F),
 - c) Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen BA, Diplom-Sozialbetreuer BA),
 - d) Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerinnen BB, Diplom-Sozialbetreuer BB).

§ 3.

Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung

(1) Zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs unter Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 2 sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter erreicht haben,
2. über einen Qualifikationsnachweis verfügen, der zur Ausübung des Berufs und zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) Heimhelferinnen und Heimhelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Nicht vertrauenswürdig ist, wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

(5) Personen, denen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs gemäß Abs. 1 zukommt, sind zur Führung der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen entsprechend dem jeweiligen Schwerpunkt berechtigt.

(6) Der Beruf der Heimhelferin und des Heimhelfers darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat.

(7) Personen, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 2 und § 4 Abs. 1 führen, haben bei Überprüfung im Anlassfall auf Verlangen des Magistrats das Vorliegen der für die Berufsberechtigung und Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Liegt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, so hat der Magistrat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 mit Bescheid zu untersagen. Dagegen kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 4.

Führen von Berufsbezeichnungen durch EWR-Staatsangehörige

(1) Personen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind, dürfen die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß § 2 und darüber hinaus die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsstaates führen.

(2) EWR-Staatsangehörige, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind und vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ausüben, dürfen die dort zulässige Berufsbezeichnung und allenfalls deren Abkürzung führen.

§ 5. Allgemeine Berufspflichten

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der betreuten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

§ 6. Verschwiegenheitspflicht

(1) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person die Angehörige oder den Angehörigen des Sozialbetreuungsberufs von der Geheimhaltung entbunden hat oder
2. die Offenbarung des Geheimnisses für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

§ 7. Aufgaben der Heimhelferin und des Heimhelfers

(1) Aufgabe der Heimhelferinnen und Heimhelfer ist die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, insbesondere auch von Menschen, die in ihrer Wohnung oder betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben wollen. Die Heimhelferinnen und Heimhelfer arbeiten auch in Wohn- und Pflegeheimen, Tageszentren, Behinderteneinrichtungen, Nachbarschaftszentren und Wohnungsloseneinrichtungen. Die Unterstützung erfolgt durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens sowie im Umgang mit den existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens. Eigenaktivitäten werden unterstützt, und es wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Heimhelferinnen und Heimhelfer arbeiten im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der mobilen Betreuungsdienste.

(2) Der Aufgabenbereich der Heimhelferinnen und Heimhelfer umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich, in dem sie im Rahmen der Betreuungsplanung auf Anordnung von Klientinnen und Klienten oder Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich ausführen und

2. einen Bereich, in dem sie Tätigkeiten der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen.

(3) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich umfasst insbesondere

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der betreuten Personen,
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials,
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs,
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
5. einfache Aktivierung, wie Anregung zur Beschäftigung,
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
7. hygienische Maßnahmen wie die Wäschegebarung,
8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
9. Unterstützung von Pflegepersonal und
10. Dokumentation.

(4) Die Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 8.

Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers

(1) Aufgabe der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer ist die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Dies erfolgt durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung. Durch gezielte, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Maßnahmen haben sie einen Beitrag zur Erhöhung und Erhaltung der Lebensqualität der zu unterstützenden Menschen zu leisten und die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten sozialen Umfelds zu unterstützen.

(2) Der Aufgabenbereich der Fach-Sozialbetreuerinnen und der Fach-Sozialbetreuer umfasst

1. einen eigenverantwortlichen Bereich und
2. einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, die diese aufgrund ihrer Pflegehilfeausbildung haben, betrifft.

(3) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf deren Bedarf und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Der eigenverantwortliche Bereich umfasst insbesondere

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelferinnen und Laienhelfern und
7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

(5) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen, wie Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Bildung aus. Der Aufgabenbereich besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für behinderte Menschen. Bei Bedarf übernehmen sie eine weitergehende und stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

(6) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA und BB verfügen über folgende spezifische Kompetenzen:

1. im Bereich der sozialen Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
2. im Bereich der Arbeit und Beschäftigung: Interessensabklärung, Förderung und Training,
3. im Bereich der Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,
4. im Bereich der Bildung und Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetische Bildung und
5. im Bereich der kritischen Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod, mit dem Ziel der Sinnstiftung, sowie Sterbebegleitung.

(7) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BA nehmen pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelferinnen und Pflegehelfer gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wahr.

(8) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB haben Unterstützung bei der Basisversorgung entsprechend ihrer Ausbildung gemäß der Gesundheits- und

Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zu leisten und führen diese Tätigkeiten in der Basisversorgung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch.

§ 9.

Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers

(1) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer üben auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kenntnissen sämtliche Tätigkeiten, die auch von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern ausgeführt werden, mit höherer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit aus. Die Tätigkeiten in der Basisversorgung werden nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, ausgeübt. Darüber hinaus obliegen ihnen konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ihr Aufgabengebiet umfasst weiters die Koordination und die fachliche Anleitung von Betreuungspersonen in Fragen der Sozialbetreuung. Sie verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung bei der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, wie etwa Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

(2) Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer A entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Zu ihren Aufgaben gehören erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten wie Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, klinischen Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und –psychologen, Ergotherapeutinnen und –therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Diätologinnen und Diätologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere

1. altersgerechte Umgestaltung der Wohnraumumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,
3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen und zu den Pflegepersonen,

5. Erarbeitung von Strategien im Falle akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, sowie bei Depressionen und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung und in Fällen einer Suchtproblematik und

6. Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biographiearbeit.

(3) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer F gehören insbesondere nachstehende Aufgaben, die im Privatbereich von Familien oder familienähnlichen Gemeinschaften mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten, und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, wie insbesondere Erkrankung eines Elternteiles, eines Kindes, einer oder eines sonst im Familienverband lebenden Angehörigen, Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überlastung oder Ausfall von Betreuungspersonen, zu unterstützen:

1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),

2. Haushaltsorganisation und -führung, wie etwa Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten einschließlich von Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder,

3. altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,

4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Laienhelferinnen und Laienhelfer von Familienangehörigen,

5. Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern,

6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,

7. Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie von öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden und

8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Konferenzen von Betreuungspersonen und Vernetzungsgesprächen).

(4) Zu den Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BA und BB gehören insbesondere

1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“,

2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der „basalen Pädagogik“ wie basale Stimulation, basale Kommunikation und basale Aktivierung und

3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie etwa Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

§ 10.

Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer

(1) Die Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer erfolgt durch Absolvierung von Kursen. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und ein Praktikum im Umfang von 200 Stunden.

(2) Für die theoretische Ausbildung werden nachstehende Module festgelegt:

1. Dokumentation,
2. Ethik und Berufskunde,
3. Erste Hilfe,
4. Grundzüge der angewandten Hygiene,
5. Grundpflege und Beobachtung,
6. Grundzüge der Arzneimittellehre,
7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde,
8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation,
9. Haushaltsführung,
10. Grundzüge der Gerontologie,
11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung und
12. Grundzüge der Sozialen Sicherheit.

Die Module decken das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuKG-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, ab.

(3) Die praktische Ausbildung umfasst 200 Stunden, wobei 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-) stationären Bereich zu absolvieren sind. Sie beinhaltet Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ ist inkludiert.

(4) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Ausbildung und Prüfung.

§ 11.

Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer

(1) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer erfolgt durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch Absolvierung der einzelnen Module an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1200 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Heimhilfe-Ausbildung), die auf mindestens zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum von 1200 Stunden.

(2) Die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module und Unterrichtseinheiten festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Das Modul beinhaltet unter anderem Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation, Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen. Das Modul deckt 100 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.

2. Sozialbetreuung allgemein;

Das Modul umfasst Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie. Das Modul deckt 170 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Das Modul deckt 30 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.

4. Politische Bildung und Recht;

Das Modul deckt 30 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.

5. Medizin und Pflege;

Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfeausbildung; im Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

Das Modul deckt 25 Stunden der Pflegehilfeausbildung ab.

8. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005, hinsichtlich der Ausbildung.

§ 12.

Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer

(1) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer erfolgt entweder durch die Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder durch Absolvierung einzelner Module

an verschiedenen Schulen für Sozialbetreuungsberufe. Sie umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1800 Unterrichtseinheiten (einschließlich der Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer sowie zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer), die auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und ein Praktikum im Umfang von 1800 Stunden.

(2) Die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA.

(3) Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrativen Bestandteil der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer BB.

(4) Für die theoretische Ausbildung werden für alle Ausbildungsschwerpunkte nachstehende Module festgelegt:

1. Persönlichkeitsbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

2. Sozialbetreuung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

4. Politische Bildung und Recht;

Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.

5. Medizin und Pflege;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

7. Haushalt, Ernährung, Diät;

Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

8. Management und Organisation und

9. Sozialbetreuung als spezifisches Modul.

(5) Für den Abschluss der Ausbildung ist weiters die erfolgreiche Ablegung einer fünfständigen schriftlichen Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einschließlich des fachlichen Umfelds und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe erforderlich.

(6) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. für Wien Nr. 13/2005, betreffend die Ausbildung .

§ 13.

Fortbildungspflicht der Heimhelferinnen und Heimhelfer, der Fach- Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer sowie der Diplom- Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer

(1) Heimhelferinnen und Heimhelfer sind verpflichtet, im Zeitraum von zwei Jahren fachspezifische Fortbildungen insbesondere über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in der Heimhilfe sowie zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu absolvieren.

(2) Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer sowie Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer sind verpflichtet, im Zeitraum von zwei Jahren fachspezifische Fortbildungen insbesondere über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in der Sozialbetreuung sowie zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 32 Stunden zu absolvieren.

§ 14.

Anrechnung von Prüfungen und Praktika von Ausbildungen im Inland, im EWR, in der Schweiz und in Drittstaaten

(1) Abgeschlossene Teile von Ausbildungen (Module) zur Heimhelferin und zum Heimhelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A, BA und BB sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F, BA und BB, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. für Wien Nr. 13/2005, erfolgreich abgeschlossen wurden, sind durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe anzuerkennen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(2) Teile von Ausbildungen (Prüfungen und Praktika), die in Österreich im Rahmen

1. einer Aus-, Weiter- oder Sonderausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder
2. einer Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf oder
3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Module einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf nach diesem Gesetz durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung anzurechnen, soweit sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind. Unterrichtsfächer, in denen keine Prüfung

vorgesehen ist, sind anzurechnen, wenn sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind und eine erfolgreiche Teilnahme bestätigt wurde.

(3) Prüfungen und Praktika, die in EWR-Vertragsstaaten, in der Schweiz oder in Drittstaaten im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen, Praktika oder Module der Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf durch die Leitung der Schule für Sozialbetreuungsberufe, bei Heimhelferinnen und Heimhelfern durch die Leitung einer anerkannten Ausbildungseinrichtung insoweit anzurechnen, als sie nach Umfang und Inhalt den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen gleichwertig sind.

(4) Die Anrechnung gemäß Abs. 1, 2 und 3 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in den jeweiligen Fächern.

§ 15.

Qualifikationsnachweis Inland

Als Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 gilt ein Prüfungszeugnis über eine Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer A, BA und BB oder ein Diplom über eine Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer A, F, BA und BB,

1. das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossen wurde oder
2. das nach den gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern die Ausbildung der entsprechenden Ausbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen nach Umfang und Inhalt gleichwertig ist oder
3. das nach den gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe im Rahmen von Übergangsbestimmungen als gleichwertig anerkannt wurde.

§ 16.

Qualifikationsnachweise EWR, Schweiz und Drittstaaten

(1) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf gilt als Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, wenn diese einem Befähigungsnachweis (Diplom, Zeugnis oder Nachweis) im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABL. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142 entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechen-

den Ausbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen nach Umfang und Inhalt gleichwertig ist.

(2) Auf Antrag hat der Magistrat Personen, die über einen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 verfügen, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 die Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 zu erteilen. Voraussetzung für die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung eines Sozialbetreuungsberufs mit Pflegehilfekompetenz ist, dass auch die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe in Österreich gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz nachgewiesen ist. Voraussetzung für die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Heimhelferin und Heimhelfer oder Fach-Sozialbetreuerin BB und Fach-Sozialbetreuer BB oder Diplom-Sozialbetreuerin BB und Diplom-Sozialbetreuer BB ist, dass die Unterrichtsinhalte der Ausbildung in der „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nachgewiesen sind.

(3) Die Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der Ausbildung nach diesem Gesetz unterscheidet.

(4) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung von Tätigkeiten im entsprechenden Schwerpunkt gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 des Sozialbetreuungsberufs in Österreich, die unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist zu bewerten.

(5) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, den Sozialbetreuungsberuf im entsprechenden Schwerpunkt in Österreich auszuüben, beurteilt wird.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit vorzulegen.

(7) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr oder ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über den Antrag hat spätestens binnen vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(8) Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen, insbesondere Durchführung und Bewertung.

§ 17.
Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 EUR zu bestrafen ist, begeht, wer trotz Untersagung gemäß § 3 Abs. 7 eine Berufsbezeichnung nach § 2 führt oder trotz Untersagung einen Sozialbetreuungsberuf unter Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 2 ausübt.

§ 18.
Übergangsbestimmungen

(1) Von den Übergangsbestimmungen sind Ausbildungen erfasst, die nicht auf den Bestimmungen dieses Gesetzes basieren.

(2) Personen, die nach Bestimmungen des Gesetzes über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz – WHHG), LGBL für Wien Nr. 23/1997 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 46/2004, zur Führung der Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ berechtigt sind, dürfen über den 26. Juli 2009 hinaus die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ und „Heimhelfer“ nur dann führen, wenn die von ihnen absolvierte Ausbildung der Ausbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in Umfang und Inhalt gleichwertig ist oder die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen wurden.

(3) Als Qualifikationsnachweis gemäß § 15 gilt ein Nachweis über eine in Österreich erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Altenfachbetreuerin und zum Altenfachbetreuer an einer Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, deren Organisationsstatut einschließlich Lehrplan mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Zl. 21.784/3-III/4/92 gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001, genehmigt und mit dem 44. Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, vom 1. April 2000, 4. Stück erlassen wurde. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 besteht die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin A und Fach-Sozialbetreuer A.

(4) Als Qualifikationsnachweis gemäß § 15 gilt ein Nachweis über eine in Österreich erfolgreich abgeschlossene dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin und zum Diplom-Behindertenpädagogen an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe, deren Organisationsstatut samt Studentafel, Lehrplänen und Prüfungsordnung vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Zl. 21.635/2-III/A/4/98 vom 9. Oktober 1998 erlassen wurde, sofern das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert wurde. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 besteht die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin BB und Diplom-Sozialbetreuer BB.

(5) Als Qualifikationsnachweis gemäß § 15 gilt ein Nachweis über eine in Österreich erfolgreich abgeschlossene mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin und zum Behindertenbetreuer an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe, deren Organisationsstatut nach Maßgabe des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001, mit Bescheid genehmigt oder erlassen wurde, sofern eine Aufschulung von 470 Unterrichtseinheiten Theorie in den Modulen Persönlichkeitsbildung, Sozialbetreuung, Humanwissenschaftliche Grundbildung, Politische Bildung und Recht, Medizin und Pflege, Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung, Haushalt, Ernährung, Diät, Behindertenbegleitung, 360 Stunden Praktikum in einer Behinderteneinrichtung und das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ absolviert wurde. Das Praktikum kann durch Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen ersetzt werden. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 besteht die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin BB und Fach-Sozialbetreuer BB.

(6) Als Qualifikationsnachweis gemäß § 15 gilt ein Nachweis über eine in Österreich erfolgreich abgeschlossene dreijährige Ausbildung zur Familienhelferin und zum Familienhelfer an der Fachschule für Familienhilfe, deren Organisationsstatut einschließlich Lehrplan mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Zl. 21.784/6-III/4/92, gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001, genehmigt und mit dem 45. Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1. April 2000, 4. Stück erlassen wurde. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 besteht die Berufsberechtigung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin F und Diplom-Sozialbetreuer F.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere nicht in den Übergangsbestimmungen erfasste Ausbildungen, die in Österreich absolviert wurden, unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt als Qualifikationsnachweis gelten. Die Landesregierung kann in der Verordnung als Bedingung die Absolvierung einer Ergänzungsausbildung vorsehen.

§ 19. Umsetzungshinweis

Dieses Landesgesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005, ist das Land Wien verpflichtet, das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern.

Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung, Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sowie Heimhelferinnen und Heimhelfer, soweit in landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehen.

Ziel:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005. Das Land Wien ist aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet, das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach in allen Ländern gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Ziel ist insbesondere auch die Schaffung modularer Ausbildungssysteme, einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards sowie einheitlicher Berufsankennungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe. Der Entwurf soll eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen sowie eine entsprechende Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen gewährleisten. Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe sollen beseitigt werden. Letztendlich soll damit eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung erreicht werden.

Lösung:

Erlassung eines entsprechenden Landesgesetzes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Aus dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Alternative:

Eine Alternative zur gewählten Lösung besteht insofern nicht, als das Land Wien aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005, verpflichtet ist, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung beziehungsweise Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern.

Kosten:

Finanzielle Auswirkungen sind insofern gegeben, als in der Vollziehung auf Landesebene neue Leistungsprozesse anfallen werden. Aufgrund der Verfahren, die zur Anerkennung der Berufsqualifikation, zur Überprüfung der Nachweise und Untersagung der Ausübung der Berufsberechtigung unter Führung der Berufsbezeichnung erforderlich sind, sowie aufgrund der durchzuführenden Strafverfahren ergeben sich voraussichtlich jährlich Mehrkosten von insgesamt ca. EUR 16.186,40.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es gibt auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene derzeit keinerlei Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind zu beachten und wurden entsprechend umgesetzt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Anlass für den Gesetzesentwurf:

Im Bereich der Sozialbetreuungsberufe bestehen in Österreich zur Zeit keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen.

In der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005 haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Die Vereinbarung ist am 26. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ziel dieser Vereinbarung ist insbesondere, die Anrechnung von Ausbildungen und die Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Vertragsparteien zu erleichtern. Des Weiteren wird durch die einheitliche und gezielte Regelung der Aus- und Weiterbildung nach einheitlichen Grundsätzen und Standards gewährleistet, dass Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung steht und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Gruppen gewährleistet ist. Diese Anliegen können insbesondere durch das nach dieser Vereinbarung einzurichtende modulare Ausbildungssystem optimal verfolgt und erreicht werden.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

Es werden im wesentlichen Regelungen getroffen, zu denen das Land Wien aufgrund der Vereinbarung verpflichtet ist. Die in diesem Entwurf getroffenen Regelungen umfassen insbesondere:

- Berufsbild
- Voraussetzungen der Berufsberechtigung zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung
- Aufgaben
- Ausbildung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Qualifikationsnachweisen
- Strafbestimmungen
- Übergangsbestimmungen

Tätigkeitsvorbehalte wurden nicht normiert. Dies bedeutet, dass Tätigkeiten aus den Berufsbildern auch von Personen ausgeübt werden können, die eine entsprechende Ausbildung nach diesem Entwurf nicht nachweisen können, sofern diese Tätigkeiten nicht in das Berufsbild eines anderen gesetzlich geregelten Berufs fallen, für den ein Tätigkeitsvorbehalt gilt.

Das Ausüben der Sozialbetreuungsberufe unter Führung einer der Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz ist jedoch nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Kompetenzlage:

Die Angelegenheit fällt mangels Zugehörigkeit zu einem anderen Kompetenztatbestand der Art. 10 ff B-VG gemäß Art. 15 B-VG in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich der Länder. Da bei den in diesem Entwurf geregelten Berufen die soziale Betreuung und nicht die Unterstützung ärztlicher Tätigkeit im Vordergrund steht, ist eine Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) nicht gegeben.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Zu beachten ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wonach die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkannt werden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG ist ein „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie waren im Entwurf daher entsprechend umzusetzen.

Nach den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG muss Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs niedergelassen sind oder einen solchen Beruf für bestimmte Zeit ausgeübt haben, das Recht zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung eingeräumt werden (Dienstleistungsfreiheit). Da kein Tätigkeitsvorbehalt normiert wurde, ist den Bestimmungen der Richtlinie entsprochen.

Finanzielle Erläuterungen:

Auf Landesebene fallen folgende Leistungsprozesse an:

1. Anerkennung der Berufsqualifikation

Soweit eine Ausbildung nicht ex lege als gleichwertig gilt (§ 15), ist auf Antrag ein Anerkennungsverfahren durchzuführen (§ 16).

2. Verlangen der Nachweise, Untersagung der Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der Berufsbezeichnung

Nach der Bestimmung des § 3 Abs. 7 haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auf Verlangen der Behörde das Vorliegen der für die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs und Führung der Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Der Magistrat hat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der Berufsbezeichnung bei Fehlen dieser Voraussetzungen zu untersagen. Eine Überprüfung wird in der Regel nur erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Berufsbezeichnung unberechtigterweise geführt wird.

3. Strafverfahren

Nach der Bestimmung des § 17 ist strafbar, wer trotz Untersagung eine Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führt oder einen Sozialbetreuungsberuf unter Führung der Berufsbezeichnung trotz Untersagung ausübt.

In der Vollziehung sind folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

<u>Leistungsprozess 1 - Anerkennungsverfahren</u>									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						B 3	B 6/7	K 2	C 3
1	Entgegennahme der Anträge, Prüfung der Zuständigkeit	MA 15	30	1	30	30			
2	Gutachten	MA 15	60	1	60			60	
3	Entscheidung	MA 15	60	1	60	60			
4	Dezernierung	MA 15	30	1	30		30		
5	Ausfertigung der Entscheidung	MA 15	30	1	30				30
Summe Zeiterwartung						90	30	60	30
Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,63	0,84	0,70	0,50
Summe der Kosten des Leistungsprozesses in Euro						56,70	25,20	42,00	15,00
gesamt						138,90			
Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse						100			
Jahreskosten des Leistungsprozesses in Euro						13.890,00			

Leistungsprozess 2 – Verlangen der Nachweise, Untersagung der Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs unter Führung der Berufsbezeichnung									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwartun g	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						B 3	B 6/7	K 2	C 3
1	Aufforderung zur Vorlage der Nachweise	MA 15	30	1	30	15			15
2	Prüfung der Nachweise	MA 15	30	1	30	30			
3	Gutachten	MA 15	60	0,75	45			45	
4	Beweisaufnahme	MA 15	30	0,8	24	24			
5	Verständigung Ergebnis der Beweisaufnahme	MA 15	15	0,8	12	8			4
6	Untersagung	MA 15	60	0,3	20	20			
7	Dezernierung	MA 15	30	0,3	20		20		
8	Aus- und Abfertigung der Entscheidung	MA 15	15	0,3	5				5
Summe Zeiterwartung						97	20	45	24
Kosten pro Minute in Euro						0,63	0,84	0,7	0,5
Summe der Kosten des Leistungsprozesses in Euro						61,11	16,8	31,5	12,0
gesamt						121,41			
Erwartete Anzahl der vermehrten jährlichen Leistungsprozesse									10
Jahreskosten des Leistungsprozesses in Euro									1.214,10

Leistungsprozess 3 – Strafverfahren									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwartun g	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A 3	C 3		
1	Prüfung der Anzeige, Zuständigkeit, Vollständigkeit	MBA	15	1	15	15			
2	Aufforderung zur Rechtfertigung	MBA	30	1	30	30			
3	Niederschrift	MBA	30	0,75	22,5	22,5			
4	Beweisaufnahme	MBA	30	0,5	15	15			
5	Verständigung Ergebnis der Beweisaufnahme	MBA	15	0,5	7,5	7,5			
6	Straferkenntnis	MBA	60	0,75	45	45			
7	Aus- und Abfertigung der	MBA	15	0,75	11,25			11,25	

	Entscheidung						
Summe Zeiterwartung						135	11,25
Kosten pro Minute in Euro						0,76	0,50
Summe der Kosten des Leistungsprozesses in Euro						102,6	5,63
gesamt						108,23	
Erwartete Anzahl der vermehrten jährlichen Leistungsprozesse							10
Jahreskosten des Leistungsprozesses in Euro							1.082,30

Insgesamt ergeben sich daher für das Land Wien Mehrkosten in der Vollziehung von jährlich **16.186,40** Euro.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, die die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. § 1 stellt die Regelungsinhalte dar.

Zu § 2 (Angehörige der Sozialbetreuungsberufe):

Die Regelung entspricht Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sind zur Führung der im Gesetz genannten Berufsbezeichnungen berechtigt.

Aufgrund der Bestimmung des § 83 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, sind Personen, deren Ausbildung auch die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer umfasst (Fach-Sozialbetreuerin und Fach-Sozialbetreuer A und BA, Diplom-Sozialbetreuerin und Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA), darüber hinaus berechtigt, die Berufsbezeichnung „Pflegehelferin“ und „Pflegehelfer“ zu führen.

Zu § 3 (Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung):

Abs. 1:

Zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs nach diesem Gesetz ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 (Mindestalter, Qualifikationsnachweis, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit) erfüllt. Eine Anzeige der beabsichtigten Berufsausübung oder Registrierung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe ist nicht

vorgesehen. Die Voraussetzungen müssen auf Verlangen der Behörde jederzeit nachgewiesen werden können.

Abs. 2 legt das Mindestalter entsprechend den Vorgaben der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe fest.

Abs. 3:

Die erforderliche gesundheitliche Eignung ergibt sich aus einem ärztlichen Zeugnis, das von Angehörigen des Sozialbetreuungsberufs auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist auf die Erfordernisse des konkreten Berufs, dessen Berufsbezeichnung geführt wird, Bedacht zu nehmen. Damit soll gewährleistet sein, dass auch Menschen mit Behinderungen einen Sozialbetreuungsberuf ausüben können und nicht allein aus diesem Grund von vornherein ausgeschlossen sind.

Abs. 4 regelt, in welchen Fällen die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben ist.

Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung werden die Art. 4 Abs. 1 und 5 sowie Art. 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe umgesetzt. Die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung (Mindestalter, Ausbildung nach den Grundsätzen der Anlage 1, gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit) sind durch die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgegeben.

Zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2) sind in Entsprechung des Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe nur Personen berechtigt, welche die Voraussetzungen des § 3 (Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung) erfüllen.

Von der Möglichkeit zur Normierung eines Tätigkeitsvorbehaltes (Art. 4 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe) wurde kein Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass Personen, die Tätigkeiten aus dem Berufsbild eines Sozialbetreuungsberufs ausüben, dies auch weiterhin tun können, sofern sie nicht in das Berufsbild eines anderen gesetzlich geregelten Berufes fallen, für den ein Tätigkeitsvorbehalt gilt. Für diese Personen ist es nicht erforderlich, eine zusätzliche Ausbildung oder eine Anerkennung zu beantragen, um in den bisher ausgeübten Berufen weiterhin tätig sein zu können oder mit einer Berufsausübung zu beginnen. Für Heimhelferinnen und Heimhelfer gilt insofern Besonderes, als das Land Wien aufgrund Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe bis zum 26. Juli 2009 sicherzustellen hat, dass Qualifikationsunterschiede zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ausgeglichen werden müssen. Heimhelferinnen und Heimhelfer, die diese Berufsbezeichnung über den 26. Juli 2009 hinaus führen wollen, müssen daher eine entsprechende Nachschulung absolvieren.

Abs. 6 dient der Umsetzung der Bestimmungen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Die freiberufliche Ausübung des Berufs der Heimhelferin und des Heimhelfers ist auf Grund dieser Vereinbarung nicht zulässig.

Da das Gesetz mit Ausnahme der Regelung für die Heimhelferin und den Heimhelfer keine Regelungen über die freiberufliche Berufsausübung trifft, können alle anderen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe zwar freiberuflich tätig sein, dürfen jedoch, auch wenn sie die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer absolviert haben, keine Tätigkeiten aus dem Bereich der Pflegehilfe gem. § 84 GuKG und aus dem Bereich der Basisversorgung freiberuflich ausüben.

Abs. 7:

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe müssen auf Verlangen der Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs und die Führung der Berufsbezeichnung nachweisen.

Die Behörde ist verpflichtet, die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der Berufsbezeichnung mit Bescheid zu untersagen, wenn der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht erfolgt. Aufgrund des fehlenden Tätigkeitsvorbehalts kann die betroffene Person aber weiterhin Tätigkeiten aus dem entsprechenden Berufsbild ausüben. Untersagt ist lediglich die Ausübung dieser Tätigkeiten unter Verwendung der gesetzlichen Berufsbezeichnung. Bei Vorliegen bzw. Wiedervorliegen der Voraussetzungen ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides möglich.

Eine Entziehung der Berufsberechtigung nach § 91 GuKG hat zur Folge, dass Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, deren Kompetenz auch die der Pflegehelferin und des Pflegehelfers umfasst, die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der Berufsbezeichnung auch nach diesem Gesetz zu untersagen ist, da die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.

Die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 2 nach Untersagung durch die Behörde ist strafbar. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 17 (Strafbestimmungen).

Zu § 4 (Führen von Berufsbezeichnungen durch EWR-Staatsangehörige):

Abs. 1:

Nach Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG führen die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit einen reglementierten Beruf ausüben, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, sofern in diesem das Führen der Berufsbezeichnung in Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert ist.

Abs. 2:

Nach Art. 7 Abs. 3 und Art. 54 der Richtlinie 2005/36/EG dürfen Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs befugt sind und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen ausüben, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates und die Ausbildungsbezeich-

nung des Herkunftsstaates einschließlich einer allfälligen Abkürzung führen. § 4 dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Zu § 5 (Allgemeine Berufspflichten):

Grundlage der normierten allgemeinen Berufspflichten ist die Berufsethik der Sozialbetreuungsberufe, die Tätigkeiten am betreuungsbedürftigen Menschen ausüben und damit besondere Verantwortung für diese Menschen übernehmen.

Zu § 6 (Verschwiegenheitspflicht):

Abs. 1:

Dem Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe und den betreuten Personen kommt entscheidende Bedeutung zu. Eine gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht bildet dafür die Basis.

Die Bestimmung ist weiters im Zusammenhang mit dem in § 1 Datenschutzgesetz verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz, das auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen gilt, und dem in Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens zu sehen.

Abs. 2:

In Abs. 2 sind die Tatbestände umschrieben, bei denen die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Verpflichtung zur Offenbarung kann aus der Bestimmung nicht abgeleitet werden.

Z 1 setzt eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht voraus, im Fall der Z 2 führt bereits das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen unmittelbar zur Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht. Die Gründe für eine Einschränkung der Geheimhaltungspflicht sind entsprechend Art. 8 Abs. 2 EMRK in Z 2 taxativ aufgezählt.

Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Offenbarung im Sinne dieser Gründe „erforderlich“ ist. Das bloße Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes reicht nicht aus.

Zu § 7 (Aufgaben der Heimhelferin und des Heimhelfers), § 8 (Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers), § 9 (Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers):

Die Aufgaben der Heimhelferin und des Heimhelfers ergeben sich aus Z 2 der Anlage 1, die Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers ergeben sich aus Z 3 der Anlage 1 und die Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin und des Diplom-Sozialbetreuers aus Z 4 der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Der Begriff „Betreuungspersonen“ bezieht sich nur auf Personen, die Betreuung beruflich ausüben, und nicht auf „Laienhelfer“ oder Angehörige.

Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer A und BA verfügen zusätzlich über die Pflegehilfequalifikation nach GuKG und haben diese Tätigkeiten entsprechend auszuüben (Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Werden diese Berufe freiberuflich ausgeübt, so ist die Wahrnehmung jener Aufgaben, die zum Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 GuKG gehören, aufgrund § 90 GuKG, wonach die freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe nicht erlaubt ist, ausgeschlossen.

Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer BB verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Zu § 10 (Ausbildung zur Heimhelferin und zum Heimhelfer), § 11 (Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin und zum Fach-Sozialbetreuer), § 12 (Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer):

Grundlage für die Regelung der Ausbildung sind die Bestimmungen der Z 2.2. der Anlage 1 hinsichtlich der Heimhelferinnen und Heimhelfer, Z 3.2. der Anlage 1 hinsichtlich der Fach-Sozialbetreuerinnen und den Fach-Sozialbetreuern sowie der Z 4.2. und 4.3. der Anlage 1 hinsichtlich der Diplom-Sozialbetreuerin und dem Diplom-Sozialbetreuer.

In diesem Gesetz sind keine Regelungen über Bildungseinrichtungen oder Ausbildungsstätten enthalten. Festgelegt wird nur, dass die Ausbildung an einer Schule im Sinne des Schulrechts zu erfolgen hat. Die Leitung der Schule hat gem. § 14 über Anrechnungen von Modulen, Prüfungen und Praktika zu entscheiden. Wird an einer solchen Schule auch die Pflegehilfeausbildung angeboten, so ist dafür eine Genehmigung des Landeshauptmannes gemäß § 96 GuKG erforderlich.

Durch das Zusammenwirken dieser Regelungen wird in hohem Maß ein Beitrag zur Einheitlichkeit der Ausbildung, Qualitätssteigerung und Durchlässigkeit zwischen den Berufsgruppen gewährleistet. Des Weiteren ist damit sichergestellt, dass der Verpflichtung des Art. 3 Abs. 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe entsprochen ist, wonach für den Bereich der Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin und zum Diplom-Sozialbetreuer Prüfungen vorzusehen sind, die als gleichwertig zu Prüfungen aus dem Fachbereich nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifepfprüfung anzusehen sind.

Zu § 13 (Fortbildungspflicht der Heimhelferinnen und Heimhelfer, der Fach-Sozialbetreuerinnen und Fachsozialbetreuer sowie der Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer):

Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sieht in den Punkten 2.3., 3.3. und 4.4. eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung vor. § 13 dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Zu § 14 (Anrechnung von Prüfungen und Praktika von Ausbildungen im Inland, im EWR, in der Schweiz und in Drittstaaten):

Jede Anrechnung von Ausbildungsteilen, Prüfungen und Praktika nach dieser Bestimmung setzt Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang mit den entsprechenden Ausbildungsteilen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen voraus.

Abs. 1 betrifft abgeschlossene Teile von Ausbildungen (Module), die in einem anderen Bundesland nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erfolgt, absolviert wurden.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sind die Länder verpflichtet, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entsprechen. Diese Verpflichtung wird in Abs. 1 umgesetzt.

Maßstab für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist die entsprechende Ausbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen. Da das WSBBG keine Ausbildungsinhalte vorsieht, die nicht bereits in der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verankert wurden, kommt es dadurch zu keiner Schlechterstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland eine Ausbildung absolviert haben, die den Grundsätzen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe entspricht.

Abs. 2 regelt die Anrechnung von Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen von anderen Ausbildungen absolviert wurden. Auch die Anrechnung von Unterrichtsfächern ohne Prüfung ist möglich.

Abs. 3 bezieht sich auf Prüfungen und Praktika, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf erfolgreich absolviert wurden.

Abs. 4:

Angerechnete Module, Prüfungen und Praktika gelten als erfolgreich absolviert und sind ex lege mit einer Unterrichtsbefreiung im Umfang der Anrechnung verbunden.

Zu § 15 (Qualifikationsnachweis Inland):

Diese Bestimmung legt fest, dass ein Prüfungszeugnis bzw. Diplom über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf als Qualifikationsnachweis im Sinne dieses Gesetzes gilt, der bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 3 zur Berufsausübung unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt. Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Voraussetzung der Gleichwertigkeit nach Umfang und Inhalt wird auf die Ausführungen zu § 16 verwiesen.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verpflichten sich die Länder, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entsprechen.

Nach Art. 6 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verpflichten sich die Länder zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen, die nach den Bestimmungen einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe bereits als gleichwertig anerkannt wurden.

Die Bestimmung dient der Umsetzung dieser Verpflichtung hinsichtlich abgeschlossener Ausbildungen.

Zu § 16 (Qualifikationsnachweise EWR, Schweiz und Drittstaaten):

§ 16 regelt, wann eine im Ausland erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung als Qualifikationsnachweis gilt und damit unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs und zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt.

In jedem Fall ist die Gleichwertigkeit nach Umfang und Inhalt mit der entsprechenden Ausbildung Voraussetzung. Diese kann auch durch Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hergestellt werden. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen.

Des Weiteren finden sich in § 16 vom AVG abweichende Verfahrensbestimmungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG vorzusehen waren, sowie eine Verordnungsermächtigung.

Abs. 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und entspricht der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, wonach gleichwertige Ausbildungen anzuerkennen sind. Die Regelung des Abs. 1 geht insofern über die Anforderungen der

Richtlinie hinaus, als die Anerkennung für alle Personen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, nach den Bestimmungen der Richtlinie durchzuführen ist. Voraussetzung für die Anerkennung ist daher, dass die Urkunde über die abgeschlossene Ausbildung einem Befähigungsnachweis (Diplom, Zeugnis oder Nachweis) im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG (Definition siehe Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG) entspricht, und die Ausbildung nach Umfang und Inhalt der entsprechenden Ausbildung gleichwertig ist.

Abs. 2 nennt die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung. Das Verfahren wird durch Antrag eingeleitet und ist mit Bescheid abzuschließen. Über das Vorliegen einer Pflegehilfekompetenz entscheidet die dafür zuständige Behörde. Der allenfalls erforderliche Nachweis über das Vorliegen der Pflegehilfekompetenz ist daher von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu erbringen.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Art. 14 ermöglicht Aufnahmemitgliedstaaten Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, wenn die Gleichwertigkeit im Sinne der Richtlinie durch die nachgewiesene Ausbildung nicht erreicht wird. Eine Übereinstimmung zu 100 % ist für die Gleichwertigkeit nicht erforderlich. Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG vor, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) ausgeglichen werden können. Nach der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie ist dem Antragsteller die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu lassen.

Eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang kommt demnach entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG in folgenden Fällen in Betracht:

- Die nachgewiesene Ausbildungsdauer liegt mindestens ein Jahr unter der im WSBBG vorgesehenen Ausbildungsdauer.
- Die bisherige Ausbildung bezieht sich auf Fächer, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im WSBBG vorgesehen sind.
- Es ist für bestimmte Tätigkeiten, die zum entsprechenden Berufsbild gemäß WSBBG, aber nicht zum reglementierten Beruf im Herkunftsstaat gehören, gemäß WSBBG eine besondere Ausbildung vorgesehen, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen im Herkunftsstaat unterscheiden.

Fächer, die sich wesentlich von denen im Herkunftsstaat unterscheiden, sind nach der Bestimmung des Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG solche, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, und bei denen die bisherige Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach WSBBG aufweist.

Die antragstellende Person kann in diesem Zusammenhang aufgefordert werden, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Art. 14 erheblich abweicht. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller dazu nicht in

der Lage, sind die erforderlichen Informationen von der Behörde aus dem Herkunftsstaat einzuholen (Anhang VII Z 1 lit.b der Richtlinie).

Wird die Zulassung zur Berufsausübung an die erfolgreiche Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung geknüpft, so ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können (Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG). „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 4 und Abs. 5:

Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG definiert die Begriffe „Anpassungslehrgang“ und „Eignungsprüfung“. Abs. 4 und 5 setzen diese Richtlinienbestimmung um.

Abs. 6:

Die gesundheitliche Eignung ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis, die Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Die Nachweise sollten bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein, bei älteren Nachweisen ist die Eignung als Beweismittel im Einzelfall zu beurteilen.

Unionsbürger und diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellende Personen können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsland geforderten diesbezüglichen Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung vorlegen (Anhang VII Z 1 lit. e).

Die Strafregisterbescheinigung kann durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörden aus dem Herkunftsland und, wenn eine solche dort nicht ausgestellt wird, durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden (Anhang VII Z 1 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG).

Abs. 7:

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung weicht vom AVG ab.

Abs. 8:

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung werden durch Verordnung näher geregelt.

Zu § 17 (Strafbestimmung):

Strafbar ist nach § 17 die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz trotz Untersagung. Die Strafbarkeit setzt daher jedenfalls die vorhergehende Erlassung eines Untersagungsbescheides voraus. Aufgrund des fehlenden Tätigkeitsvorbehaltes ist aber nicht strafbar, wer Tätigkeiten

aus einem Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe ausübt, dies aber nicht unter Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz tut.

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen):

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, wonach die Vertragsparteien, bei denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung nach landesrechtlichen Vorschriften Heimhelferinnen und Heimhelfer, die über keine Qualifikation im Sinne der Vereinbarung verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung Heimhelferin oder Heimhelfer berechtigt sind, sicherzustellen haben, dass spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung die Ausübung der Heimhilfe nur zulässig ist, wenn durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen worden sind. In erster Linie werden in Hinblick auf die der Heimhelferin und dem Heimhelfer zukommenden Befugnisse nach dem GuKG die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsmoduls „Unterstützung in der Basisversorgung“ zu absolvieren sein.

Abs. 3 und Abs. 6:

Ein Vergleich der genehmigten Stundentafeln mit den Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe in Wien hat ergeben, dass sich die Benennung der einzelnen Gegenstände in den Stundentafeln zwar nicht vollkommen mit jener in der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe deckt. Hinsichtlich der Unterrichtsinhalte konnte aber festgestellt werden, dass alle nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe notwendigen Inhalte im erforderlichen Ausmaß unterrichtet wurden und auch die Pflegehilfeausbildung inkludiert ist. Die Ausbildung kann somit als nach Umfang und Inhalt gleichwertig mit der nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erforderlichen Ausbildung angesehen werden.

Abs. 4 und Abs. 5:

Die Lehrpläne der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe wurde mit den Vorgaben der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin und zum Diplom-Behindertenpädagogen an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe durch Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung in der Basisversorgung“ ergänzt werden muss, damit die Gleichwertigkeit nach Umfang und Inhalt mit der nach der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erforderlichen Ausbildung gleichwertig ist.

Hinsichtlich der mindestens zwei Semester dauernden Ausbildung zur Behindertenbetreuerin und zum Behindertenbetreuer ist zur Erzielung der Gleichwertigkeit die Ergänzung der theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlich. Das Praktikum oder die Praxis soll in einer Behinderteneinrichtung stattfinden und wird durch die meisten Behindertenbetreuerinnen und Behindertenbetreuer ohnehin erfüllt sein, da die Ergänzung der Ausbildung berufsbegleitend erfolgt.

Zu § 19 (Umsetzungshinweis):

Art. 63 der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABL. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142 sieht verpflichtend einen Umsetzungshinweis vor.